

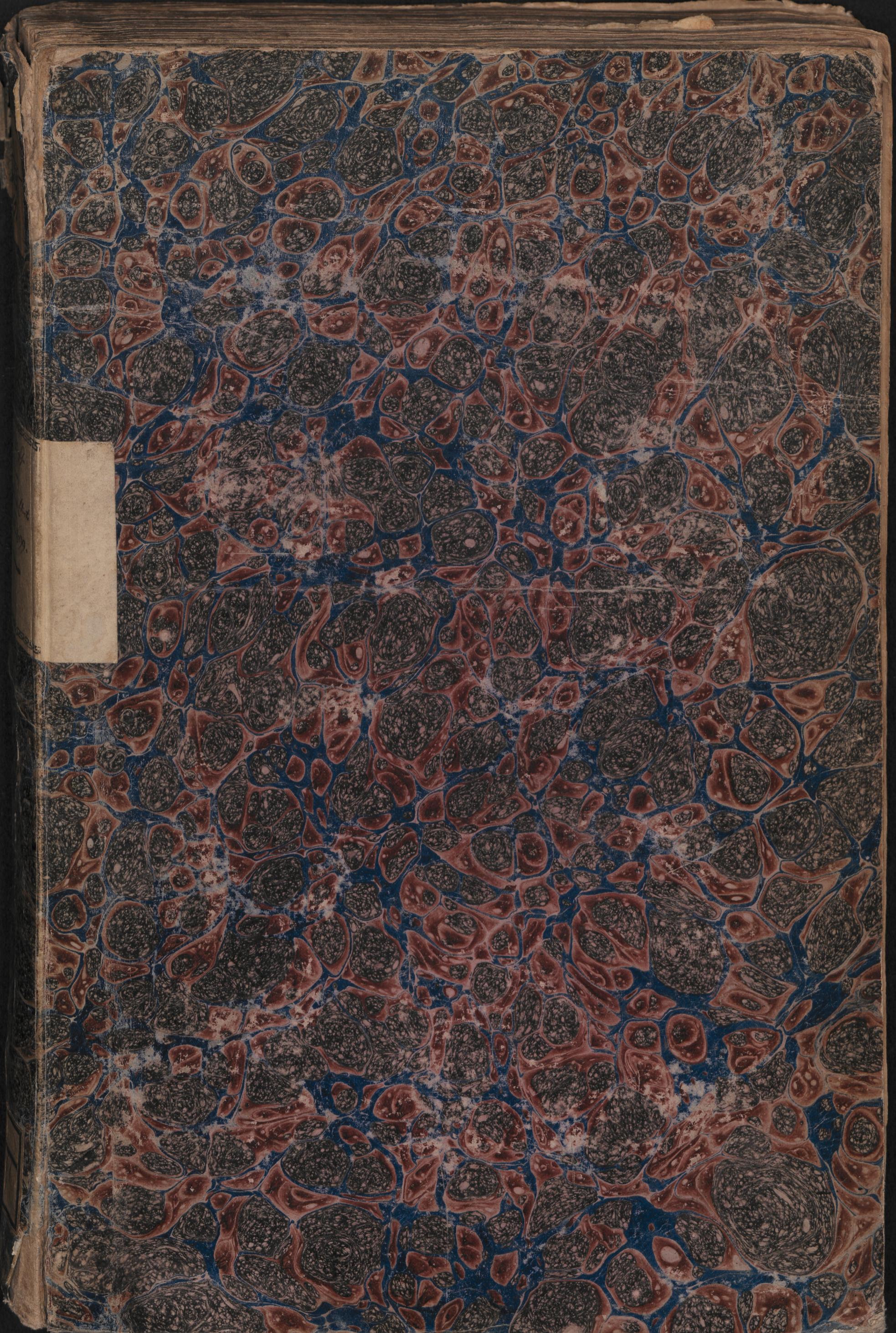
**Von Gottes Gnaden/ Hans Albrecht/ Herzog zu Meckelnburg ... Erbare liebe
Getrewen/ Wir seynd zwar der meynung nicht gewesen/ weder dich noch
jemandes Unser getrewen und gehorsamen Unterthanen nach unlengst
eingeführtem unnd publicirtem newen modo contribuendi mit der Monatlichen
Stewer zu belegen ... : Datum Stargard den 28. Septembr. Anno 1632**

[S.I.], 1632

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/pnn769864694>

Druck Freier  Zugang





<SONS> Nk - 6231(1)
Nk - 79. (1)

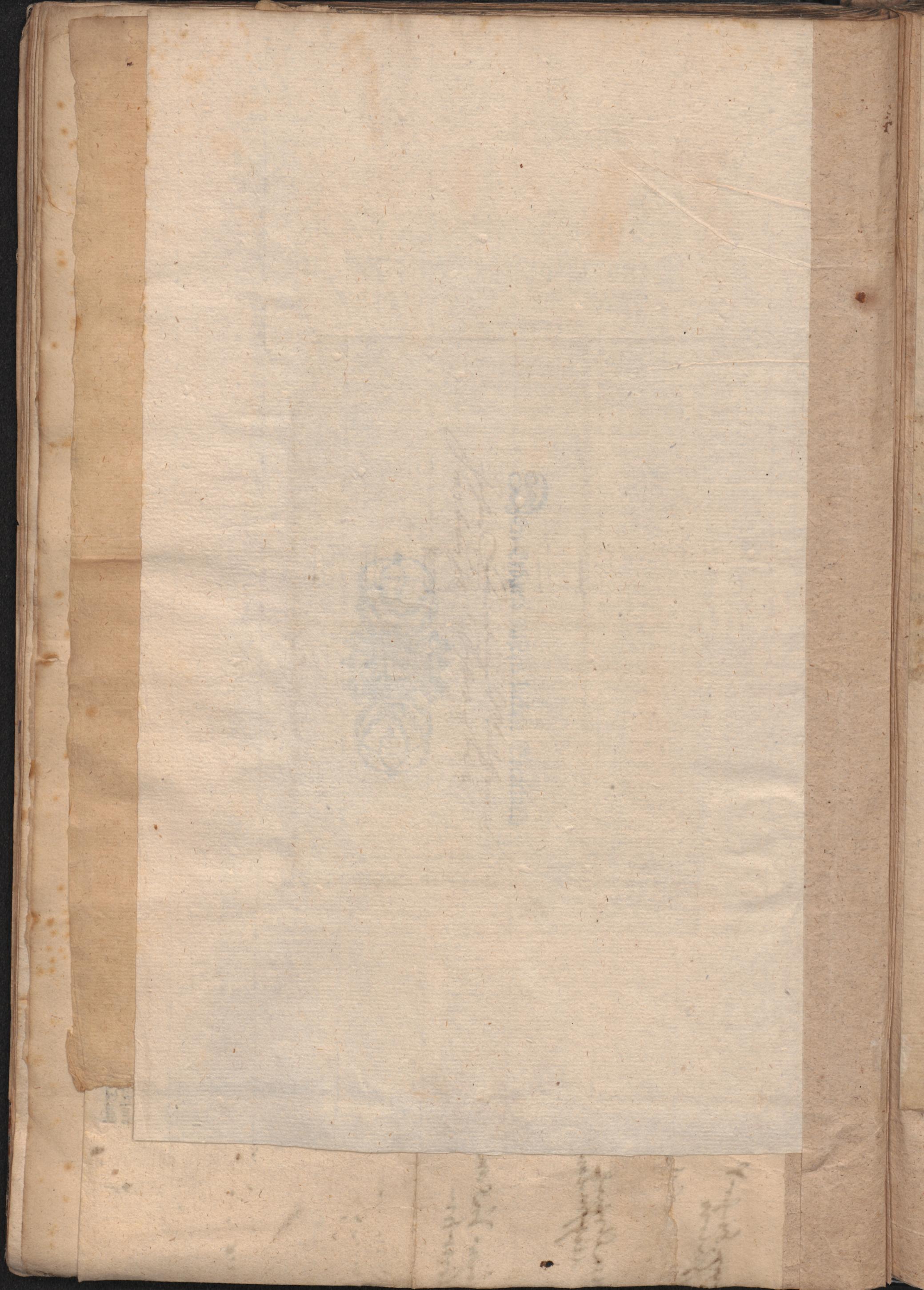


#

Son Gottes Gnaden/
Hans Albrecht / Herzog zu
Meckelnburg/ Coadjutor des
Stifts Rakeburg/ &c.

Gebare liebe Getreuen/ Wir seyn
 zwar der mehnung nicht gewesen/ weder euch
 noch jemandes Unser getreuen vnd gehorsa-
 men Unterthanen nach vnlengst eingeführ-
 tem vnn und publicirtem neuen modo contribuendi mit der
 Monatlichen Steuer zu belegen. Es befindet sich aber
 aus den gehaltenen Registern / daß die Contribuenten
 Schwerinschen theils zehn Monat gedoppelt/einen Mo-
 nat die einfache Anlage vnd einen Monat das dritte theil
 von der gedoppelten Monatssteuer abgekürzet/ ihre gebür-
 nisse / außerhalb der extraordinar Contribution abge-
 tragen / Und aber unter den Stenden eine durchgehende
 gleichheit zu halten/ Als ist es dahin veranlasset/ daß unsere
 Unterthanen den mangel auff zween Monat mit zwey
 drittentheil / (treget auf das *simplum* oder die einfache
 Contribution auff einen Monat) nochmals erstatten/ vnd
 eines Monats die einfache gebührniss abtragen sollen.

Ist demnach unser gnädiger vnd ernster Beschl/ daß
 ihr für den zum Sternberg verordneten Einnehmern mit
 Quittungen/ daß ihr 7. Monat vom Augusti Anno 1631
 gedoppelt / vnd die übrigen 5. Monat das drittentheil ab-
 gezogen/ entrichtet/ liquidiren vnd beschelnigen / vnd nach
 solcher liquidation ewre restirende gebührniss von einem
 Monat als 60 Reichsth. 16. Schill. & bey ver-
 meydung der militärischen Execution innerhalb 8. Tagen
 gedachten Einnehmern bezahlen vnd abtragen sollet.
 Wornach ihr euch zurichten. Datum Stargard den 28.
 Septembr. Anno 1632.



6A



Hilf / Mir Christian Ludwig

Knittere / Herrnogen zu Mecklenburg /

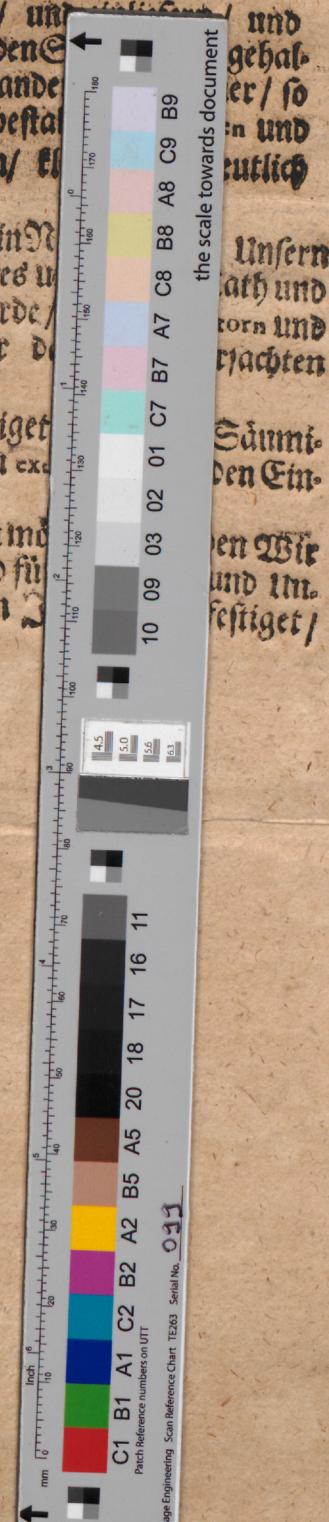
riester und anderer geistlichen stiftungen/ihre Wahren/Einlieger / Gesind und Vieh/welches Kraft Edicte
so sollen Unsere Beamtne und Obrigkeit jedes Orts auch befehligen seyn/ die in ihrer Bottmäigkeit und
rationibus mit ein zu verleihen/und was Edicta mässig steuerbar ist ohnweitgerlich abzufodern/ und zwar bey

aus der Bürgerschafft/ eingenommen/ und zwar ohne Unterscheid der Personnen von einem jeden schaffel
en/z. schill. Damit aber aller Unterschleiss bey der Accise hinsuro verhütet werden möge/ so sollen Bürgerschafft Mittel conjunctum, die kein Bier ausschencken / oder auss Krüge brauen / die die Accise wöchentlich
gister leben/ gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen Registern / alle Quartal
aufsicht und Wacht haben und bestellen / das niemand aus der Stadt/ es sen aus dem Raht oder Bürger-
esmahl in zwanzig Gilden straffe verfallen seyn sol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan/
wen solle / der keinen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könnte. Wie dann auch
Lande bey Unsern Aemptern/und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern/ bey den Enden und
höher strasse/ so oft einer dagegen handeln wird/ hiermit ganz ernstlich befohlen wird/ dass sie niemand
hen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel/in die dazu verordnete und von den Accis-Einnahmern ver-
er Krüger von allein Bier/so er aus der Fremde/ und Unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Dörfern
enning zu geben/ und solche dem Gründ-Herrn zur würtlichen Lieferung in den Kasten zu entrichten

dass sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarti ein jeder das seinige/ und zwar bey Straffe auf
nde Execution , in gangbahrer/und so viel möglich in harter und grober Münze/Unsern hiezu bestalten
igen und von einem jeden eigenhändig unterschrieben und vollkommenen Specification seiner ganzen
en. Insonderheit aber sollen so woll Unsere Beamtne für sich und die Ihrigen / tingsleichen die Aempts-
die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde/ Viehe-Schag
se drersacher Zahlung des Kopff-Geldes/im Vieh-Schahaber mit Verlust des Verschwiegenen/ worin
Bieh-Zählung/ verschwiegen besunden oder bößlich untergeschlagenen auf veriperten Betrug und Unter-
rthen) richtig und treulich einsodern/ und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification
ens- Kasten zu Rostock in gedachten Termin, bey obgesagter Straffe übergeben / und
chs einzuhändigen haben/ geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den
chen Bürgern und Einwohnern/ vorunter auch die Advocati, Stadt- Voigte und ande
rdnung/ im Edicto mit begriffen/ und auf allen Säumnissfall/ von denen dazu besta
richtig verzeichnen/ und besagten Unsern Einnahmern/ vermittelst einer richtigen/ el

en Termine einliefern/ und sich darüber gebührende Quistunge/ und dann auch ein N
n würde/ das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiss des Viehes u
et seyn sol. Da auch jemand/ wes Standes er auch wäre/ sich unterstellen würde/
oder dieselbe sollen aufs beschene Anzeig / mittelst würtlicher Erstattung der d

t in Kraft dieses ganz ernstlich/ und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehligen
digen/ alsbald und unerwartet einen Besehls/ nebst der Executions Gebühr/ zu ex
und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetet werden mö
digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und für
cht aussen bleiben wird/vorzuschen wissen. Uherkündlich unter Unsern Fürstlichen J



the scale towards document
gehal-
er/ so
in und
eutlich

Unsern
ath und
orn und
rachten

Säumi-
den Ein-
en Wie
und Un-
festiget/